

Grundsätzlich zulässige Brennstoffe

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
3. Torfbriketts, Brenntorf, Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
4. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde
5. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
6. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts, vergleichbare Holzpellets

In offenen Kaminen und mobilen Holzfeuerungsanlagen dürfen nur die unter 5. und 6. aufgeführten Brennstoffe verfeuert werden. Die Befuerung offener Kamine sollte mit abgelagerten naturbelassenen Holzstücken erfolgen, da dieser Brennstoff keine nennenswerten Anteile an Schwefel enthält.

Holz, das mit Kunststoff beschichtet oder lackiert ist, darf nicht als Brennstoff eingesetzt werden. Es darf auch nicht zum Einsatz kommen, wenn es mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder wenn es Schwermetalle oder halogenorganische Verbindungen enthält. Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten, da Schadstoffe ausgestoßen werden können.